

Vorstand
C 30-2/R 3
26. Januar 2012

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. März 2012

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2008/2011 vom 27. Dezember 2011 (BAnz. S. 4659), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. März 2012 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 18 vom 1. Februar 2012		Mitteilung 2008/2011	

**Änderungen der
Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)
ab 1. März 2012**

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

1) Unterabschnitt D erhält folgende neue Fassung:

„D. Abgabe von Schecks auf das Ausland

1. Zur Abgabe vorgesehene Schecks

(1) Die Bank gibt an Kontoinhaber ohne Bankleitzahl Schecks auf die in den „Mitteilungen der Deutschen Bundesbank“ bezeichneten ausländischen Plätze ab.

(2) Schecks, die auf US- oder auf Kanadische Dollar lauten und für Begünstigte in den USA bzw. Kanada bestimmt sind, werden ausschließlich durch Korrespondenten der Bank ausgestellt und dem Begünstigten direkt zugesandt. Die Ausstellung der Schecks ist als AZV-Überweisung gemäß den Vorgaben im „Verzeichnis der ausländischen Korrespondenten“ (Vordruck 7006) zu beauftragen.

2. Antrag

Die Schecks sind mit Vordruck 7101 bei der Zentrale der Bank zu beantragen.

3. Bezahlung

Dem Antragsteller wird vor Übersendung des Schecks der Gegenwert auf dem Giro- oder Währungskonto belastet.

4. Abrechnungskurs

Werden auf ausländische Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) lautende Schecks abgerechnet, so wird der Verkaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 2) des Tages zu Grunde gelegt, an dem der Antrag bei der Zentrale der Bank eingeht.

5. Versendung der Schecks

Die Schecks werden dem Antragsteller oder dem Begünstigten auf Gefahr des Antragstellers in gewöhnlichem Brief zugesandt. Bei Schecks im Betrag oder Gegenwert von 5 000 Euro und mehr erfolgt der Versand unter „Einschreiben“.

6. Ausschluss der Überwachung von Schecks

- (1) Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einlösung der Schecks zu überwachen.
- (2) Die Bank prüft bei Schecks, die sie nach Einlösung von ihren Korrespondenten zurück erhält, nicht die Ordnungsmäßigkeit der Indossamente.

7. Sperre

- (1) Auf Verlangen des Antragstellers wird die Bank einen Scheck bei ihrem Korrespondenten sperren lassen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Scheck in Verlust geraten ist. Der Antrag auf Sperrung des Schecks wird dem Korrespondenten auf telekommunikativem Wege übermittelt. Sobald die Bank festgestellt hat, dass die Schecksperre wirksam geworden ist, wird sie den Betrag des gesperrten Schecks dem Giro- oder Währungskonto des Antragstellers gutschreiben oder auf Antrag einen Ersatzscheck ausstellen. Bei Gutschrift auf einem Girokonto erfolgt die Abrechnung von auf ausländische Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) lautenden Schecks zum letztbekanntem Ankaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe b).
- (2) Wird die Bank aus dem abhanden gekommenen Scheck in Anspruch genommen, so hat der Antragsteller sie schadlos zu halten, unabhängig davon, ob die Sperre noch wirksam ist.

8. Rücknahme unbenutzter Schecks

Die Bank nimmt Schecks, die ihr unbenutzt zurückgegeben werden, auf Antrag zurück. Der Berechnung des Gegenwertes legt die Zentrale der Bank bei auf ausländische Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) lautenden Schecks den Ankaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe b) des Tages zu Grunde, an dem der Scheck bei ihr eintrifft.“

Abschnitt XII Barer Zahlungsverkehr / Ein- und Auszahlungsverkehr

2) Abschnitt XII erhält folgende neue Fassung:

„1. Bargeldgeschäftspartner

Die Bank schließt Geschäfte des baren Zahlungsverkehrs mit

- (a) Kreditinstituten,
- (b) Unternehmen, die Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erbringen,
- (c) anderen Unternehmen, die gewerbsmäßige Transporte von Banknoten oder Münzen einschließlich ihrer Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe im Sinne von § 1 Absatz 10 Nummer 3 ZAG durchführen,
- (d) Münzrollenfertigern, die über eine von der Bank vergebene Identifikations-Nummer (ID-Code) für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen verfügen,
- (e) Stellen, die Transaktionen über einen Dritten wie beispielsweise ein Unternehmen im Sinne der Buchstaben b oder c vornehmen oder
- (f) Stellen, deren Transaktionsvolumina regelmäßig die Größe von Normpäckchen gemäß Ziffer I Nummer 1 der Richtlinie für die Aufbereitung von Banknoten zur Einzahlung oder Münzrollenpackungen gemäß der Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen in den einzelnen Stückelungen erreichen oder nur geringfügig unterschreiten ab (Bargeldgeschäftspartner).

2. Entgegennahme von Zahlungen

- (1) Die Bank nimmt von Bargeldgeschäftspartnern Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto im Inland entgegen.
- (2) Von anderen als Bargeldgeschäftspartnern nimmt die Bank Einzahlungen nur zu Gunsten eines Kontos entgegen, das der Zahlungsempfänger bei der Bank unterhält.

3. Zahlschein

- (1) Für Einzahlungen von Bargeldgeschäftspartnern, die nicht mittels des Verfahrens Cash Electronic Data Interchange (CashEDI) avisiert werden, sind die Zahlscheinvordrucke der Bank (Vordruck 3180(a) / 3181(a)) oder diesen in Inhalt, Abmessung und Farbe entsprechende eigene Vordrucke bzw. der Einlieferungsbeleg (Vordruck 3030-1) der Bank zu verwenden. Die Überweisungen der Gegenwerte aus Einzahlungen von Bargeldgeschäftspartnern werden als Prior1-Zahlung ausgeführt.

(2) Für die Einzahlungen von anderen als Bargeldgeschäftspartnern sind die Zehlscheinvordrucke (Vordruck 3179) der Bank oder den Einzahlern von den Zahlungsempfängern zugeleitete neutrale Überweisungs-/Zehlscheinvordrucke, die den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen, zu verwenden.

Inhaber eines bei der Bank geführten Girokontos können Einzahlungen (ohne Verwendungszweckangabe) zu Gunsten dieses Kontos auch unter Verwendung des Einlieferungsbeleges (Vordruck 3030-1) vornehmen.

4. Geltung der Girobedingungen

Die Bedingungen für den Giroverkehr allgemein (Abschnitt II) sowie für den Überweisungsverkehr Inland (Abschnitt III) gelten entsprechend.

Siehe auch das „Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr mit anderen als Bargeldgeschäftspartnern“.

Merkblätter

II. Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto

3) Der Titel des Merkblatts erhält folgende neue Fassung:

„II. Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr mit anderen als Bargeldgeschäftspartnern“

4) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die von anderen als Bargeldgeschäftspartnern für Einzahlungen zu verwendenden Zehlscheine (Vordruck 3179; siehe Muster) sind wie Überweisungsvordrucke auszufüllen (siehe „Merkblatt für den Giroverkehr“).“

5) In Absatz 2 entfallen die Bildüber- und -unterschrift.